

2. NACHTRAG

zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Freizeit, Erholung und Kultur“ der Stadt Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dez. 2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf am folgenden 2. Nachtrag zur Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfungsvermerk der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Biedenkopf betriebenen Internetseite www.biedenkopf.de öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2

Der 2. Nachtrag zur Betriebssatzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Biedenkopf,

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister